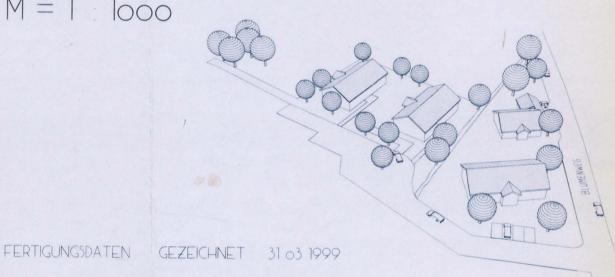
GEMEINDE BAD ENDORF

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 40 BLUMENWEG - WEST

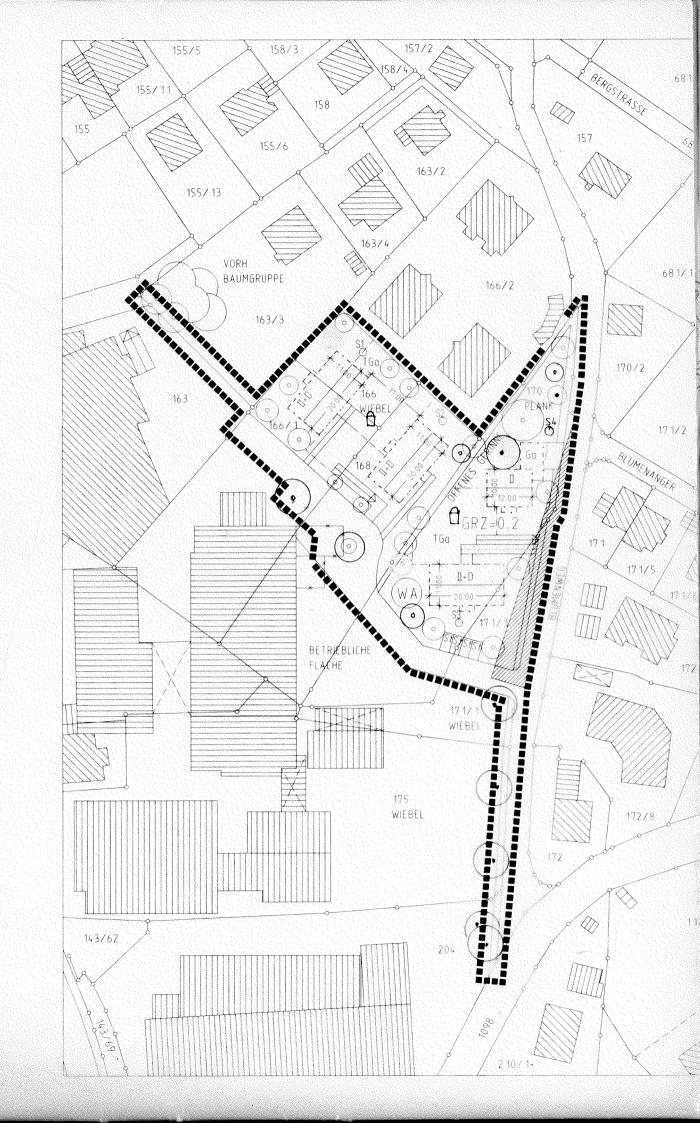
M = 1 1000



ARCHITEKT



ROSENHEM DEN 31 03 1999 GEÄNDERT AM 03.08.1999



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH 1 BOUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

. W	100	100	Sin 1																														
£.	05	133	. 1			327	-	131	1000	~ 6 8	Annes i	341	1	15	A 10	77:1	1 3 4			-60			· A ·	2 1	LS	- 4 (V	-1	14 1	(3	1. 3	AC	C	3 1
1	-3	14.	100			1 .1	- 1	- 1	11 3	11	: 1	7.1	- 1		IXI.	1.1	311	1 11	_/		· . 2"	· .	-	1 ·Δ	1 3	1	-31	11	7 1	IVII	$\alpha >$. T.	4 :
\$?	(<i>)</i> .	- dof.	1.1			:\J	- 3	\sim	1\.Z.	2-21	- 1	13	C.	10	3 N2		13.00		Z	U.	%	J.	-100	130	Share It	1.1	1.	. 17.3	23	1:37	ユン	1,5	1

· 0.2 GRUNDFLACHENZAHL Z B o 2 (ALS HOCHSTMASS)

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HOCHSTMASS.)

[]+D DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE

DES DARUNTERLIEGENDEN GESCHOSSES ZULÄSSIG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0.4	OFFEI	NE BAUWE	ISE GULTIG
والمنشر فالمنسبة والمناسبة والمناسبة	BAULIN	VE.	
بالأوجاء وجاوي	BALIGE	ENZE	

FUSSWEG

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRAS	SENVERK	EHRSFLA	ACHE;	OFFEI	NTLICH
	STRAS'	SENBEGRE	ENZUNG	SLINE		
Z		IND AUSF	ALIDTSRI	EDEICI.		
	EIN	JUNI AUJE	AHK DU	EREICH		

GRUNFLÄCHEN



BAUM ZU PFLANZEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
**************************************	FLACHE FUR STELLPLATZE
<u>[6a]</u>	FLACHE FUR GARAGEN
[TGo]	FLACHE FUR TIEFGARAGEN
	MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLACHE ZUGUNSTEN DER GEM. BAD ENDOR

DARSTELLUNGEN

	VORH WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMERN
	VORH NEBEN-BZW WRTSCHAFTSGEBAUDE
	VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKORPER
	GRUNDSTUCKSGRENZE
170	

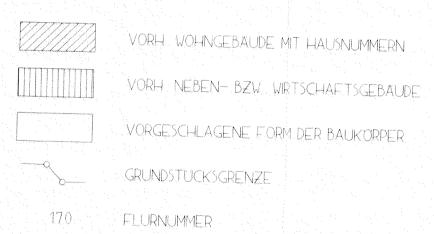
GRUNFLACHEN



BAUM ZU PFLANZEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS. DES BEBAUUNGSPLANES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
[37]	FLACHE FUR STELLPLATZE
<u>[6a]</u>	FLACHE FUR GARAGEN
	FLACHE FUR TIEFGARAGEN
Some time time time time time time time ti	MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER GEM. BAD ENDORF
DARSTELLUNGEN	



ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. to "BLUMENVEG WEST"

DER MARKT BAD ENDORF ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 2, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27 08 1997(BGB1 1.5 21+1.) DES ART 23 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 21-11 1985 (GVB 1.5 677.) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23 01 1990 (BGB1 1.5 132.) DES ART 91, ABS 1; NR 1, 2, 3, 1 UND ABS 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG I.D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 01 08 1997 (GVB1 5. 133.) FOLGENDE SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN

- 1) DER GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN BAD ENDORF UND WRD WIE FOLGT BEGRENZT
 - -IM OSTEN VON DER BLUMENSTRASSE
 - -IM NORDEN VOM BEBAUTEN GEBIET FLUR NR. 166/2 UND FLUR NR. 163/3
 - -IM WESTEN VOM GEVERBEGEBIET DER FIRMA WIEBEL
 - -IN SUDEN VOM GEVERBEGEBIET DER FIRMA WEBEL
- 2.) DIE PLANZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES ARCHITEKTURBUROS RUDOLF HAUSER VOM 5.3. 1999 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG
- DAS VERSICKERUNGSGUTACHTEN VON DIPL GEOL F OHIN GMBH

 VOM 22 07 1999 IST BESTANDTEIL DIESE BEBAUUNGSPLANES NR 10

 AUS DEM GUTACHTEN GEHT HERVOR DASS DIE VERSICKERUNG VON

 OBERFLÄCHENWASSER GEWÄHRLEISTET IST DAZU SIND 1 SICKERSCHÄCHTE

 MIT 2,0m DURCHMESSER EINZUBAUEN , DIE AUF DIE GRUNDSTUCKE WIEBEL

 UND PLANK MIT JE ZWEI SCHÄCHTEN ZU VERTEILEN SIND

 DIE SCHÄCHTE STUND SZ SIND 6,0m TIEF UND DIE SCHÄCHTE STUND S1

 SIND 5,0m TIEF ZU SETZEN JE NACH GRUNDWASSERSTAND

 IN DEN SCHÄCHTEN IST EINE REINIGUNGSSCHICHT AUS QUARZSAND ODER

 REINEM KIES EINZUBRINGEN DICKE 0,7m

NUTZUNGSFESTSETZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- TO DE ART DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD ALS "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" (WA.): FESTGELEGT (§1 BOUNVO.)
- TI DER VORHANDENE OFFENE GRABEN MUSS ALS SOLCHER ERHALTEN BLEIBEN
- Z DIE IM WESTLICHEN BEREICH LIEGENDE BAUMGRUPPE ZWISCHEN HECKENWEG UND BAUGEBIET MUSS ERHALTEN BLEIBEN
- 3 DIE MEHREAMLENWOHNHÄUSER, 20 00 m LANG, MAX. TRAUFHÖHE 7 20 m. BEHERBERGEN & WOHNUNGEN UND 12 00 m LANG, TRAUFHÖHE 6 50 m, 2 WOHNUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAN ZULASSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BETRÄGT GRZ = 0 ZO BZW EINE ANPASSUNG AN DIE UMLIEGENDEN GEBÄUDE IM NORDEN DES BEBAUUNGSPLANES

BAUWEISE BAUGRENZEN UND BAUGESTALTUNG

- IN ANLEHNUNG AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG WIRD IN ALLEN BEREICHEN DES BEBAUUNGS-PLANGEBIETES OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT
- 2 HOHENENTWICKLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HOHENLAGE
- 2.1 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT FÜR ALLE HÄUSER 25 30 % BEI EINER MAXIMALEN KNIFSTOCKHOHE VON 0.60 cm. AB OK-DECKE DES OBRSTEN GESCHOSSES.
- 2 2 DAS VORHANDENE GELÄNDENIVEAU IST DEM BEBAUTEN GEBIET ANZUGLEICHEN
- 3 PRO GEBAUDELANGSSEITE IST DIE PLANUNG EINES STAND/OUERGIEBELS IN UNTER-GEORDNETER HOHE ZUM HAUPTFIRST MOGLICH IN EINER BREITE VON MAX 25% DER I ANGE DES GEBAUDES
- 1 DACHAUSBILDUNG DACHGESTALTUNG
- † 1 DIE DACHER DER BAUKORPER SIND IM PLANUNGSGEBIET ALS GLEICHSEITIG GENEIGTE SATTELDACHER AUSZUBILDEN. DIE FIRSTRICHTUNG IST DER PLANZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG ZU ENTNEHMEN
- † 2 LOCHARTIG EINGESCHNITTENE, SOG NEGATIV-DACHGAUBEN SIND UNZULASSIG
- † 3 DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER ROHBAUEINZELGRÖSSE VON 1.5 m. ZULÄSSIG.
- † † SOLARZELLEN BZW SONNENKOLLEKTOREN SIND IN GLEICHER NEIGUNG IN DIE DACHFLÄCHE ZU INTEGRIEREN
- 15 ALS EINDECKUNGSMATERIALIEN SIND ZULASSIG
 - -DACHZIEGEL UND BETONDACHSTEINE

- 5 FASSADENGESTALTUNG
- 5 1 IN DER GESAMTAUSBILDUNG DER FASSADEN UND IHRER DETAILS IST DEM LÄNDLICHEN CHARAKTER RECHNUNG ZU TRAGEN
- 5.2 DIE AUSSENWANDE VON MAUERVERKSBAUTEN SIND DESHALB OBERHALB DES SOCKELS ZU VERPUTZEN UND ZU STREICHEN. HOLZVERKLEIDUNGEN SIND ZULÄSSIG.
- 5.3 NICHT ZUGELASSEEN SIND FOLGENDE MATERIALIEN.
 - HOCHGLANZENDE BAUSTOFFE (Z.B. EDELSTAHL, KERAMK) FASSADENELEMENTE, KUNSTSTOFF () A.)
- 5 † BALKONUMWEHRUNGEN (BALKONGELÄNDER) SIND IN HÖLZ ODER METALL ZULÄSSIG SIE SIND FARBTONMASSIG DER FASSADE ANZUGLEICHEN
- 6 GARAGEN, STELLPLATZE UND STRASSEN
- 6.1 GARAGEN UND STELLPLATZE SIND NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLACHEN ODER DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG (§ 12. ABS. 6 BOUNO)
- 6 2. PKW-GARAGEN KONNEN IM INTERESSE EINER INTENSIVEN NUTZUNG UND ZUR SCHAFFUNG VON ZUSATZLICHEN FREIFLÄCHEN ALS TIEFGARAGEN UNTERROISCH ANGELEGT WERDEN BESUCHERSTELLPLÄTZE SIND GRUNDSÄTZLICH OBERROISCH ANZULEGEN
- 63 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND JE WOHNEINHEIT ZWEI FAHRRADABSTELLPLATZE. NACHZUWEISEN
- 6. † DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ZUM PLANUNGSGEBIET IST 6.50 m BREIT UND 50 ZU PLANEN DASS DER GEHWEG OHNE BORDSTEIN IN DER STRASSE VERLAUFT
- 6.5 DER VERBINDUNGSFÜSSWEG VOM PLANUNGSGEBIET ZUM HECKENWEG IST AUF 2.00 m. BREITE FESTZUSETZEN.

EINFRIEDUNGEN

ENTLANG DES BLUMENWEGES IST EIN ZAUN BZW MAUER MIT HINTERPFLANZTEN BÜSCHEN, 90 cm HOCH, ERLAUBT IM UBRIGEN PLANUNGSBEREICH SIND ZÄUNE UNZULÄSSIG

KINDERSPIELPLATZ

EIN KINDERSPIELPLATZ IST FÜR DIE ALTERSGRUPPEN BIS 6 JAHRE GEMÄSS ART 8 BOYBO AUF DEM PLANUNGSGEBIET ANZULEGEN

FREIFLACHEN UND GRÜNORDNUNG

- 1 DIE VORHANDENE BAUMGRUPPE IM NORDEN DES PLANUNGSGEBIETES (GRUNDSTÜCK PLANK.) IST ZU SCHUTZEN UND ZU ERHALTEN
- 2 DER BEGRÜNUNGSPLAN VOM 17 2 1998 VOM BURO SCHELLE IST EINZUHALTEN
- DIE TIEFGARAGE MUSS MINDESTENS 30 cm IM BEREICH DER ZU BEGRÜNENDEN FLÄCHE MIT HUMUS UBERDECKT SEIN (SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN VOM 17 † 1998)

UMWELTSCHUTZ

ZUR ERHALTUNG BZW VERBESSERUNG DER WOHNQUALITÄT DURFEN IM GELTUNGS-BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DIE ENERGIETRÄGER KOHLE UND HOLZ NICHT ZUR DAUERHEIZUNG VERWANDT WERDEN

INKRAFTTRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT (910 ABS 3 SATZ +, BAU GB)

ausgefertigt:

Bad Endorf, den 14. Februar 2000 MARKT BAD ENDORF

Walter Kindermann 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 28.07.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.08.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.08.1999 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.09.1999 bis 18.10.1999 öffentlich ausgelegt.
- c) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.07.1998 hat in der Zeit vom 23.09.1998 bis 23.10.1998 stattgefunden.
- d) Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.07.1998 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 23.09.1998 bis 23.10.1998 beteiligt.
- e) Die Marktgemeinde Bad Endorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.12.1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.08.1999 als Satzung beschlossen.
- f) Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan wurde am 16.02.2000 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 40 "Blumenweg-West" ist damit wirksam in Kraft getreten.

Bad Endorf, den 17. Februar 2000

MARKT BAD ENDORF

Walter Kindermann

. Bürgermeister

DISER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUF DER GRUNDLAGE VERVIELFÄLTIGTER KATASTERAMTLICHEN LAGEPLÄNEN M = 1 1000 GEFERTIGT
FÜR DIE DAMIT VERBUNDENEN UNSTIMMIGKEITEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET